

19. November 2008

Einführungsverordnung zum Stromversorgungsgesetz (EV StromVG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung [BSG 101.1] sowie Artikel 5 und 14 des
Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG) [SR
734.7],
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt, den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung
bis zum Inkrafttreten der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG [BSG
741.1]) zu gewährleisten.

Art. 2

Kooperation und Subsidiarität im Vollzug

¹ Der Kanton arbeitet für den Vollzug dieser Verordnung mit den betroffenen
Energieversorgungsunternehmen, den Gemeinden und soweit nötig mit den Nachbarkantonen zusammen.

² Die Netzbetreiber, die Endverbraucher und die Elektrizitätserzeuger suchen eine einvernehmliche
Lösung, bevor sie den Kanton zur Regelung einer Streitfrage anrufen.

2. Netzgebiete und Leistungsaufträge

Art. 3

Bezeichnung der Netzgebiete

¹ Die Netzgebiete werden je für die Netzebenen 3, 5 und 7 bezeichnet.

² In Gebieten, in denen bereits Elektrizitätsnetze bestehen, erfolgt die Bezeichnung der Netzgebiete
gemäss den bisherigen Betriebsverhältnissen am Elektrizitätsnetz.

³ Auf die Bezeichnung von Netzgebieten kann in jenen Gebieten verzichtet werden, in denen noch kein
Elektrizitätsnetz der betreffenden Netzebene besteht. Für die Netzebene 3 kann zudem auf die
Bezeichnung von Netzgebieten verzichtet werden, soweit keine Endverbraucher und keine
Elektrizitätserzeuger ans Netz angeschlossen sind.

⁴ Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, wird dann ein Netzgebiet bezeichnet, wenn
ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der
Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum- und Erschliessungsplanung
der Gemeinden zu berücksichtigen.

Art. 4

Zuteilung der Netzgebiete, Leistungsaufträge

¹ Die Netzgebiete werden ungeachtet der Eigentumsverhältnisse bei den Elektrizitätsnetzen den
bisherigen Netzbetreibern zum Netzbetrieb zugeteilt. Betreibt der Netzeigentümer sein Netz nicht selber,
so hat er die Pflicht, alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die der Erfüllung der
Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge nach Absatz 3 dienen.

² Netzgebiete, die nach Artikel 3 Absatz 4 erst bei Bedarf bezeichnet werden, werden dem Netzbetreiber
zugeteilt, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs
am besten gewährleisten kann.

³ Die Zuteilung der Netzgebiete kann mit Leistungsaufträgen im Sinne des StromVG verbunden werden,

soweit dies zur Durchsetzung der Gesetzgebung über die Stromversorgung erforderlich ist und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern ausgeschlossen sind.

Art. 5

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Amt für Umweltkoordination und Energie bezeichnet die Netzgebiete und teilt sie zu. Es legt in der Zuteilungsverfügung auch die Leistungsaufträge fest.

² Es eröffnet seine Verfügung dem Netzbetreiber, dem Netzeigentümer und den betroffenen Gemeinden.

Art. 6

Kataster der Netzgebiete

Das Amt für Umweltkoordination und Energie führt einen Kataster der Netzgebiete, aus dem ersichtlich ist, welchen Netzbetreibern die Gebiete zugeteilt sind und wer in diesen Gebieten das Eigentum am Netz hat. Der Kataster ist öffentlich.

Art. 7

Änderung der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse

¹ Die Netzbetreiber und Netzeigentümer teilen Änderungen der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse dem Amt für Umweltkoordination und Energie mit. Dieses erlässt beim Wechsel des Netzbetreibers eine neue Zuteilungsverfügung. Es teilt das Netzgebiet antragsgemäss neu zu, sofern die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt.

² Artikel 5 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 8

Anpassung der Netzgebiete oder der Leistungsaufträge

Wenn es die Verhältnisse erfordern, passt das Amt für Umweltkoordination und Energie auf Gesuch oder von Amtes wegen die Netzgebiete oder die Leistungsaufträge an.

3. Anschlusspflichten

Art. 9

Anschlusspflicht der Netzbetreiber innerhalb des Netzgebietes

¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone und alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Das Amt für Umweltkoordination und Energie kann einen Netzbetreiber auf Gesuch hin dazu verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn eine Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Art. 10

Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebiets

¹ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann das Amt für Umweltkoordination und Energie auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger aus einem andern Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen.

² Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des andern Netzgebiets fällt in diesem Umfang dahin.

Art. 11

Kostenregelung

Die Kosten für Anschlüsse nach Artikel 9 und 10 sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher bzw. Elektrizitätserzeuger zu tragen.

4. Netznutzungstarife

Art. 12

Für den Erlass von Massnahmen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 StromVG ist der Regierungsrat

zuständig. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

5. Durchsetzung der Anschlusspflicht und der Leistungsaufträge

Art. 13

¹ Kommt ein Netzbetreiber seinen Anschlusspflichten oder Leistungsaufträgen nicht nach, setzt ihm das Amt für Umweltkoordination und Energie eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten und droht ihm gleichzeitig die Ersatzvornahme auf seine Kosten an.

² Das Amt für Umweltkoordination und Energie ordnet die Ersatzvornahme an, wenn der Netzbetreiber der Verfügung nach Absatz 1 nicht fristgerecht Folge leistet.

³ Vorbehalten bleiben die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse des eidgenössischen Starkstrominspektorats.

6. Rechtspflege

Art. 14

¹ Verfügungen des Amts für Umweltkoordination und Energie über die Bezeichnung der Netzgebiete können mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden. Deren Entscheid ist beim Regierungsrat anfechtbar. Dieser entscheidet kantonal letztinstanzlich.

² Die übrigen Verfügungen des Amts für Umweltkoordination und Energie können mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden. Gegen deren Entscheid kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

³ Die Gemeinden sind zur Beschwerde befugt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]).

7. Inkrafttreten und Befristung

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes, längstens bis zum 31. Januar 2014.

Bern, 19. November 2008

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

19.11.2008 V

BAG 09–1, in Kraft am 1. 2. 2009